→ PRESSESTELLE



17. APRIL 2023 // NR 43/23

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

 Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge, der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge und der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnungen für die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge, der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge und der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien

Aufgrund von § 7 Absatz 4 und § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBI. S. 218), beschließt der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 15. Februar 2023 folgende Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen zur Ergänzung der o.g. Rahmenprüfungsordnungen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 22. Februar 2023 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck

- (1) Diese Ordnung gilt für Online-Prüfungen im Sinne von § 2, die auf der Grundlage der folgenden Rahmenprüfungsordnungen der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung (RPO) nach Maßgabe von §§ 6 und 7 dieser Ordnung durchgeführt werden
 - a) Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
 - b) Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
 - c) Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien.
- (2) Der Einsatz elektronischer Kommunikationseinrichtungen in anderen Prüfungsarten als nach §§ 6 und 7 dieser Ordnung vorgesehen, wird durch diese Ordnung nicht berührt.
- (3) Die Ordnung regelt gemäß § 17 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes das Nähere zur zulässigen Verarbeitung personenbezogener Daten, die bei der Durchführung der in dieser Ordnung geregelten Online-Prüfungen erhoben werden.

§ 2 Online-Prüfungen

- (1) Online-Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind Prüfungsleistungen gem. § 7 der jeweiligen Rahmenprüfungsordnungen, die als Remote-Klausur unter Aufsicht nach § 6 dieser Ordnung oder als mündliche Prüfung, Referat, Präsentation und berufspraktische Übung als Fernprüfungen (Videokonferenz) nach § 7 dieser Ordnung angeboten werden.
- (2) ¹Vom Grundsatzes einer Präsenzprüfung kann in der Professional School aus folgenden Gründen abgewichen werden:
 - a) Die Studierenden der Professional School absolvieren ein berufsbegleitendes Studium. Im Rahmen der Akkreditierung ist daher auch sicherzustellen, dass der Beruf im Zentrum steht. Online-Prüfungen tragen als zentrales Element zur besseren Vereinbarkeit von Hauptberuf und berufsbegleitendem Studium bei.
 - b) Der Lebensmittelpunkt berufsbegleitender Studierender sowie der jeweils eingesetzten externen

- Lehrbeauftragten, ist überwiegend nicht Lüneburg. Wenn eine Präsenzprüfung aus zeitlichen oder didaktischen Gründen nicht mit einer Lehrveranstaltung in Präsenz gekoppelt ist, vermeidet eine Online-Prüfung den mit einer gesonderten Präsenzprüfung verbundenen unverhältnismäßig hohen zeitlichen und organisatorischen Aufwand für alle Beteiligten.
- c) Soweit Module in Studiengängen, die ausschließlich online stattfinden, deren Studiengänge als Online-Studiengänge akkreditiert sind, in denen eine Lehr- oder Prüfungspräsenz nicht vorgesehen ist wird die im Rahmen der Akkreditierungen geforderte Prüfungsvielfalt für Studierende ermöglicht.
- d) Die Online-Prüfungen sind Teil eines Innovationsprojektes zur digitalen Lehre oder selbst als Innovationsprojekt angelegt und prüft bspw. die Anwendung eines in der digitalen Lehrveranstaltung eingesetzten Tools.
- (3) ¹Die Prüfungspersonen entscheiden im Benehmen mit dem berufsbegleitenden Studiengang unter Beachtung etwaiger Akkreditierungsvorgaben sowie dem Abwägen der Gründe unter Abs. 2, ob eine Online-Prüfung gem. der §§ 6 und 7 für die gesamte Kohorte angeboten wird. Bei Unstimmigkeiten zwischen den nach Satz 1 Beteiligten entscheidet die*der zuständige Vizepräsident*in gem. § 45 Abs. 3 NHG über die Durchführung der Prüfung als Online-Prüfung. Dem*der Vizepräsident*in steht es frei, bei Bedarf weitere Personen oder Gremien (z.B. Studienkommissionen, Programm-/Modulverantwortliche) beratend hinzuzuziehen.

§ 3 Prüfungsmodalitäten

- (1) Wird eine Online-Prüfung angeboten, wird dies zu Beginn des Semesters über die Lernplattform verbindlich bekannt gegeben.
- (2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über
 - a) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
 - b) die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 7 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - c) die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- (3) Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die häusliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (4) Studierenden soll auf rechtzeitigen Antrag hin die Teilnahme an der Online-Prüfung in Räumlichkeiten oder mit Endgeräten der Leuphana Universität Lüneburg ermöglicht werden. Als rechtzeitig gilt ein Vorlauf von zwei Wochen vor Prüfungsbeginn.
- (5) ¹Bestehen bei einer Online-Prüfung Anhaltspunkte für den Verdacht eines Täuschungsversuches, ist die Aufsichtsperson bei einer Remote-Arbeit nach § 6 oder der*die Prüfer*in bei einer Videokonferenz nach § 7 berechtigt, die Prüfung zu unterbrechen und der betroffenen Person Gelegenheit zur Aufklärung des Sachverhalts zu geben, indem durch eine geeignete Fokussierung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht zugelassene Hilfsmittel hin ermöglicht wird. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass nur Prüfer*innen bzw. Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten haben, und diese insbesondere den übrigen teilnehmenden Studierenden nicht offengelegt werden. ³Wird dies verweigert, gilt die Prüfungsleistung als

- mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (6) Zur Vermeidung von Täuschungen kann der Einsatz eines speziellen Browsers verpflichtend vorgegeben werden, der funktionale Einschränkungen zur Erschwerung von Täuschungen umfasst.

§ 4 Datenverarbeitung

- (1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung hinsichtlich Authentifizierung nach § 5 und der Prüfungsaufsicht nach § 6 erforderlich ist.
- (2) ¹Die Leuphana Universität Lüneburg stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO), verarbeitet werden. ²Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO zu beachten.
- (3) ¹Für die Bereitstellung der Prüfung, die Durchführung der Authentifizierung und der Videoaufsicht bei Online-Prüfungen werden ausschließlich Videokonferenzsysteme und webbrowserbasierte Prüfungsplattformen der Leuphana Universität Lüneburg verwendet. Darüber hinaus kann zur Vermeidung von Täuschungen während der Prüfung die vorübergehende Installation und Nutzung eines speziellen Internet-Browsers auf dem verwendeten Endgerät verpflichtend vorgegeben werden. Dieser Browser kann temporär funktionale Einschränkungen des verwendeten Endgeräts zur Erschwerung von Täuschungen vornehmen, darf jedoch mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Datenkategorien keine Daten an die webbrowserbasierte Prüfungsplattform oder sonstige Stellen übermitteln.

²Von teilnehmenden Prüflingen, Prüfenden und Aufsichtspersonen können als personenbezogene Datenkategorien

- 1. Leuphana-E-Mail-Adresse,
- 2. (Account-) Namen,
- 3. Authentifizierungsmerkmale,
- 4. Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio- und Videodaten,
- 5. die zur Bereitstellung der webbrowserbasierte Prüfungsplattform, ggf. inklusive verpflichtendem Internet-Browser auf dem genutzten Endgerät und des Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten,
- 6. eine aktuelle Telefonnummer i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden.

³Zur Abstimmung bei technischen Störungen dürfen den Aufsichtspersonen und Prüfenden Telefonnummern von den Prüflingen zur kurzfristigen Kontaktierung und zum Abschluss der Prüfung bereitgestellt werden. ⁴Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach §§ 5 bis 7 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt.

§ 5 Authentifizierung

- (1) ¹Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung des*der Studierenden mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. ²Die Authentifizierung muss in Echtzeit, ohne Unterbrechung und bei ausreichender Bild- und Tonqualität erfolgen. ³Dabei ist zu gewährleisten, dass nur Prüfer*innen bzw. Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten haben, und diese insbesondere den übrigen teilnehmenden Studierenden nicht offengelegt werden. An der Online-Prüfung kann nur teilnehmen, wessen Identität geklärt ist.
- (2) ¹Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung und die Angaben im Prüfungsprotokoll hinaus ist unzulässig. ²Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (3) Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach §§ 5 bis 7 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt.

§ 6 Remote-Arbeiten

- (1) ¹Während der Dauer einer Remote-Arbeit gem. § 7 Abs. 3 lit. c) der unter § 1 Abs. 1 Satz 1 a-c genannten jeweiligen Rahmenprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung darf sich ausschließlich der*die zu Prüfende im Raum aufhalten. ²Dies gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 4. ³Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen und zur Wahrung der Chancengleichheit wird eine Videoaufsicht vorgenommen. ⁴Zu Durchführung sind die zu prüfenden Personen über die gesamte Prüfungsdauer hinweg verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. ⁵Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass die zu prüfende Person insoweit vollständig vom Kamerabild erfasst wird, wie dies zur Durchführung der Aufsicht erforderlich ist, und der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (2) Die Videoaufsicht erfolgt durch Personal der Leuphana Universität Lüneburg.
- (3) ¹Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Verarbeitung, insbesondere das Speichern, Übertragen oder Veröffentlichen der Video- und Audiodaten durch Prüfer*innen, Aufsichtspersonen oder Studierende ist unzulässig. ²Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) ¹Über den Prüfungsverlauf der Remote-Arbeit wird von der Aufsichtsperson ein Protokoll angefertigt. ²Darin sind mindestens die Namen der Aufsichtsperson und der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden sowie Beginn und Ende der Prüfung und eventuelle besondere Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen nach § 8, aufzunehmen.

§ 7 Mündliche Prüfung, Referat, Präsentation und berufspraktische Übung als Fernprüfungen (Videokonferenz)

- (1) ¹Die mündliche Fernprüfung ist eine mündliche Prüfung gem. der jeweils einschlägigen RPO, die übereine Videokonferenz erfolgt. ²Das Referat als Fernprüfung ist ein Referat gem. der jeweils einschlägigen RPO, das übereine Videokonferenz erfolgt. ³Die Präsentation als Fernprüfung ist eine Präsentation gem. der jeweils einschlägigen RPO, die über eine Videokonferenz erfolgt. ⁴Die berufspraktische Übung als Fernprüfung ist eine berufspraktische Übung gem. jeweils einschlägigen RPO, die über eine Videokonferenz erfolgt. ⁵Alle Fernprüfungen können sowohl als Einzel- als auch als Gruppenprüfung erfolgen.
- (2) § 6 Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der jeweiligen Fernprüfung nach Abs. 1 sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen nach § 8, werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 8 Technische Störungen

- (1) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Remote-Arbeit technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium vorzeitig beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Dies gilt nicht bei einer kurzzeitigen Störung ohne wesentliche Beeinträchtigung der Prüfung.
- (2) ¹Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Videokonferenz kurzzeitig ohne wesentliche Beeinträchtigung der Prüfung gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ²Dauert die technische Störung an oder wiederholt sich, so dass die Prüfung dadurch erheblich gestört ist, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ³Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. ⁴Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt oder ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, obliegt den Prüfer*innen.
- (3) ¹Hat der*die Studierende die Störung zu verantworten, kann der*die Prüfer*in den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. ²Das ist insbesondere der Fall, wenn Studierende die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Online-Prüfung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht sichergestellt haben oder die technische Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.